05EUS2012000021 Westdt. Beobachter 1943
Faktor 20
Sa.

Euskirchener Beobachter

„Geld spielt keine Rolle!"

Jede Zeit hinterläßt auch in der Sprache ihre besonderen Merkmale, die heute alle mehr oder weniger „Kriegsdeutsch" sind. Doch mit dem, was man sagt und denkt, brauchen wir es bei leider. Manches entsprechen. Wort würde freilich bei Weitem nicht so auffallend sein, wenn es nicht ein Wort wäre, das in Friedenszeiten so häufig gebraucht wurde, daß man es fast nicht mehr hören kann, das aber heute, wo es wirklich angebracht wäre, nur selten gebraucht wird. Es ist das Wort „Geld".

Geld spielt keine Rolle. Dieses einzelne Wort ist ein Symbol für die Lebensart, die man leider in der Vergangenheit allzu oft gepflegt hat. Es war ein Wort, das in Deutschland nicht hingehörte, das aber trotzdem in Mode war. Es war ein Wort, das in Deutschland nicht hingehörte, das aber trotzdem in Mode war. Es war ein Wort, das in Deutschland nicht hingehörte, das aber trotzdem in Mode war.

Geld spielt keine Rolle. Dieses einzelne Wort ist ein Symbol für die Lebensart, die man leider in der Vergangenheit allzu oft gepflegt hat. Es war ein Wort, das in Deutschland nicht hingehörte, das aber trotzdem in Mode war. Es war ein Wort, das in Deutschland nicht hingehörte, das aber trotzdem in Mode war.

Aus Stadt und Kreis

Wohnraummeldepflicht bis zum 10. April

Alle verfügbaren Wohnungen und Wohnräume müssen angemeldet werden

NSG Eine gerechte Verteilung des vorhandenen Wohnraums wird bei jedem Kriegsausgang notwendig sein. Der Umfang an Wohnraum durch Kriegsschäden hat bisher bei uns keinen Umfang angenommen, daß man von einer Wohnungsnot sprechen könnte. Aber es ist doch nicht leugnen, daß durch die Bevölkerung einer Stadt, durch die Zuwanderung von Bombengeschädigten, durch die Wohnraumnahme für Soldaten und durch die Einquartierung fremder Volksgenossen in die Heimatgebiete eine Lage entstanden ist, die eine Regelung notwendig macht. Diese Regelung ist durch die Anordnung über die Meldepflicht von Wohnungen und Wohnräumen vom 27. 2. 1943 — WVO. I vom 8. 3. 1943 — getroffen worden. Sie ist am 1. April in Kraft getreten.

Nach § 12 der Wohnraumlenkungs-Verordnung vom 27. 2. 1943 — WVO. I vom 8. 3. 1943 — besteht eine Meldepflicht für alle Wohnungen, die nicht ausschließlich von ihrem Inhaber oder seinen Familienangehörigen benutzt werden. Auch bei einer Wohnungsänderung innerhalb einer Gemeinde ist eine Meldung für beide Wohnungen vorgeschrieben. Die Meldepflicht gilt auch für Wohnungen, die bisher von der Meldepflicht ausgenommen waren, wie z. B. Wohnungen in Behelfsheimen, Baracken, Lauben usw. Ausgenommen sind nur Wohnungen, die nur vorübergehend benutzt werden, wie Ferienwohnungen, Wochenendhäuser usw.

Die Meldungen sind bis zum 10. April 1943 bei der Wohnungsbehörde, das ist in der Regel das Bürgermeisteramt, zu erstatten. Wer bis zu diesem Tage seine Wohnung nicht gemeldet hat, muß damit rechnen, daß ihm ein Teil seiner Wohnung weggenommen wird. Wer aber seine Wohnung nicht meldet, wird bestraft.

Wer eine Wohnung sucht, kann sich bei der Wohnungsbehörde melden. Sie wird ihm helfen, soweit es möglich ist. Wer eine Wohnung anbietet, muß damit rechnen, daß sie ihm weggenommen wird, wenn er sie nicht gemeldet hat